

SGBXII

§ 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze

(1) ¹ Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 wird nach Regelsätzen erbracht. ² **Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.**

Kommentierung HaufeIndex 1267403 (Stand: 15.12.2004)

2.1.2 Höhere oder niedrigere Bemessung des Regelsatzes (Abs. 1 Satz 2)

Rz. 17

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG, konkretisiert jedoch das Merkmal der abweichenden Bemessung der Regelsätze. Ein Bedarf ist beispielsweise anderweitig gedeckt, wenn der Leistungsberechtigte einzelne Leistungen von dritter Seite erhält, z.B. unentgeltliches Essen (vgl. BT-Drs. 15/1514 S. 59).

Rz. 18

Neben der Herabsetzung der Regelsätze bei anderweitig gedecktem Bedarf **besteht in Fällen, in denen ein Bedarf in seiner Höhe unabweisbar von einem durchschnittlichen Bedarf (nach oben) abweicht, die Möglichkeit bzw. nach dem Wortlaut des Gesetzes ("werden") sogar die Pflicht für den Träger der Sozialhilfe, den Regelsatz im konkreten Fall (bedarfsdeckend) anzupassen. In der Vergangenheit ist von der Vorgängerregelung (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG) wenig Gebrauch gemacht worden (vgl. Schellhorn, Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch - das neue SGB XII, NDV 2004 S. 167 ff., 170).**

Rz. 19

Vor dem Hintergrund der Probleme, die sich aufgrund der umfangreichen Pauschalierung in Abs. 1 Satz 1 ergeben, könnte der Möglichkeit der Regelsatzerhöhung bei nachweisbar unabweislich überdurchschnittlich höherem Bedarf jetzt größere Bedeutung zukommen. Denkbar ist insoweit insbesondere eine Erhöhung für Leistungsberechtigte, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes ständig Arzneimittel, Heilmittel o.Ä. in überdurchschnittlichem Umfang benötigen, dieser Bedarf jedoch aufgrund der Änderung der Regelungen im SGB V bzw. in §§ 47 ff. nicht mehr gedeckt ist (vgl. Vorbemerkung Kap. 5 sowie Schellhorn, a.a.O. und Niemann, Umsetzung der Gesundheitsreform für Sozialhilfeempfänger, Sozialrecht aktuell 2004 S. 51ff., 54). Andere Anwendungsfälle könnten sein: besonders hohe regelmäßige Fahrtkosten zum Besuch von Ehefrau oder Kindern, überdurchschnittlich hohe Aufwendungen für Haushaltsstrom sowie überdurchschnittliche Kosten für Kleidung.